

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkungen
- 1.* Allgemeine Rechtsgrundlagen
2. Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches
3. Planungserfordernis und Planungsvorgaben
 - 3.1 Entwicklungsgebot
 - 3.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
 - 3.3 Landschaftsplan
 - 3.4 Abweichungen vom Landschaftsplan
4. Planinhalte
5. Grünordnung und Eingriffsregelung
6. Verkehr
7. Ver- und Entsorgung
8. Brandschutz
9. Nachrichtliche Übernahme
 - 9.1 Waldschutzstreifen

Anlage

- Auszüge aus der Baubeschreibung zum Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 72 LBO über die Zulässigkeit des Bauvorhabens einer Erweiterung des Jugendheimes in der Gemarkung Wasbek, Flur 5, Flurstück 34/11 vom 28.03.2001 mit Bestandsfotos und Lageplänen zum baulichen Bestand und zum geplanten Ausbau vom 05./15.03.2001

Verfahrensübersicht

- Frühzeitige Bürgerbeteiligung § 3 Abs. 1 BauGB
- Planungsanzeige § 16 Abs. 1 LaplaG
- TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB
- Abschließender Beschluss
- Genehmigung § 6 Abs. 1 BauGB

0. Vorbemerkungen

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung einer 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wasbek für den straßenzugewandten Bereich des Grundstücks „Krusenhofer Weg“ Haus-Nr. 133 beschlossen, um im Rahmen eines förmlichen Bauleitplanverfahrens die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Jugendheimes des Evangelischen Jugendgemeinschaftswerks Neumünster zu schaffen. Hierfür ist die Darstellung des heute bereits bebauten und ausschließlich für diesen Nutzungszweck bestimmten Grundstücksteil als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Jugendbetreuungseinrichtung“ in der Flächennutzungsplanung notwendig.

Wesentliche Grundlage des mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung verfolgten gemeindlichen Planungszieles ist es, innerhalb des vorhandenen Gebäudebestandes eine Erweiterung der Jugendbetreuungseinrichtung für 2 Gruppen mit je 8 Jugendlichen zu ermöglichen. Dies kann innerhalb des vorhandenen Gebäudebestandes durch entsprechende Umbauten und durch Ausbau des Dachbodens erfolgen.

Da die Gemeindevertretung unter Wertung öffentlicher und privater Belange zu der Auffassung gelangt ist, dass die vorhandene Jugendbetreuungseinrichtung des Evangelischen Jugendgemeinschaftswerks Neumünster an dem angestammten Standort im Außenbereich außerhalb des besiedelten Bereiches der Gemeinde seit Jahrzehnten erfolgreich betrieben wird und dem Allgemeinwohl in der Region Wasbek - Neumünster dient, soll mit dem Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung für die Jugendbetreuungseinrichtung eine städtebaulich geordnete Entwicklung im Sinne des „Ordnungsprinzips“ nach § 1 Abs. 3 BauGB gewährleistet werden. Entwicklungen sind daher auf den vorhandenen Gebäudebestand beschränkt. Eine bauliche Ausweitung in den Außenbereich ist nicht gemeindliches Planungsziel. Dies wurde auch zuletzt in einem Behördengespräch am 21.01.2002 vor Ort zwischen dem Kreisbauamt und dem Träger der Einrichtung einvernehmlich erklärt und bekräftigt.

Die von der Gemeindevertretung am 25.06.2002 abschließend beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die bodenrechtlich relevanten Ergebnisse aus den behördlichen Vorabstimmungen (insbesondere mit dem Kreisbauamt) und den Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren auf Grundlage der gemeindlichen Beschlüsse und politischen Willensbekundungen seit Juni 2001. Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend der gemeindlichen Abwägung zum abschließenden Beschluss redaktionell ergänzt.

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bebauungspläne aufzustellen, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung von Bauleitplänen liegt dabei als Verpflichtung verwaltungstechnischer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung bei der Gemeinde.

Der Flächennutzungsplan hat sich auf das ganze Gemeindegebiet zu erstrecken und kann aufgrund veränderter Planungsziele der Gemeinde in Teilbereichen durch ein Änderungsverfahren neue städtebauliche Ziele vorbereiten. Aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes (bzw. Änderungen) sind die Bebauungspläne zu entwickeln.

2. Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der räumliche Änderungsbereich umfaßt die straßenzugewandten Grundstücksflächen des Grundstückes „Krusenhofer Weg“ Haus-Nr. 133 zwischen der Gemeindegrenze zur Stadt Neumünster im Westen, Waldflächen im Norden, landwirtschaftliche Flächen im Süden und Osten östlich der BAB A7.

Der räumliche Änderungsbereich umfaßt eine Fläche von ca. 0,6 ha und beinhaltet ausschließlich Flächendarstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Jugendbetreuungseinrichtung“.

3. Planungserfordernis und Planungsvorgaben

Die Gemeindevertretung hat unter Würdigung der Darstellungen und Ziele des nach § 6 LNatSchG festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Wasbek die Aufstellung der 13. Änderung zum geltenden Flächennutzungsplan beschlossen, um die planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung der Jugendbetreuungseinrichtung innerhalb des vorhandenen Gebäudebestandes zu schaffen.

Die Gemeindevertretung sieht entsprechend ihrer politischen Willensbildung, zuletzt seit Juni 2001, das Erfordernis für sich und für die Region als gegeben, die Jugendbetreuungseinrichtung gerade an diesem Standort zu halten und auch unter wirtschaftlichen sowie sozialpädagogischen Gesichtspunkten zum Wohle der Jugendlichen aus ihrem baulichen Bestand heraus zu erweitern. Die positiven Erfahrungen mit der Betreuungseinrichtung und in der Verpflichtung des Allgemeinwohls bestärkten die politische Willensbildung in der zurückliegenden Zeit.

Die Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB wird im wesentlichen durch die planerische Konzeption der Gemeinde bestimmt. Hierbei ist es Sache der Gemeinde, wie sie ihre Planungshoheit handhabt und welche Konzeption sie ihr zu Grunde legt, so dass die Entscheidung über planerische Zielsetzungen eine Frage der politischen Willensbildung in der Gemeinde ist und dass sich die geordnete und

städtebauliche Entwicklung im Einzelfall nach den vorhandenen, hinreichend konkretisierten planerischen Willensbestätigungen der Gemeinde bestimmt wird.

Wesentlich ist, dass dem Bauleitplan ein planerisches Konzept zu Grunde liegt. Es kann aus dem bisherigen Planungsverhalten folgen. Es reicht hierbei aus, wenn aus der Planung auf ein Konzept geschlossen werden kann und dies den Beteiligten und der Öffentlichkeit erkennbar ist. So ist die Gemeindevertretung der Auffassung, dass die Sicherung und die angemessene Erweiterung innerhalb des baulichen Bestandes aus den zuvor beschriebenen Gründen dem Allgemeinwohl dient. Somit steht die vorgelegte Bauleitplanung im Zeichen des „Ordnungsprinzips“ und sichert im Rahmen des förmlichen Bauleitplanverfahrens unter Anwendung des § 1 Abs. 6 BauGB die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung dieser sozialen Einrichtung an ihrem angestammten Standort.

3.1 Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB)

Mit der geplanten Erweiterung des Jugendheimes an dem zuvor beschriebenen Standort im Außenbereich sind die planerischen Voraussetzungen für das anstehende Baugenehmigungsverfahren nicht gegeben, da die überbauten und vom Jugendheim genutzten Grundstücksflächen im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Wasbek einschließlich der genehmigten Änderungen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind.

Die Gemeindevertretung hat daher für den Standort der bestehenden Jugendbetreuungseinrichtung die Aufstellung einer 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

3.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Entsprechend den Darstellungen des Landesraumordnungsplanes, Neufassung 1998, kann die Gemeinde Wasbek auf Grundlage der bisherigen Zielsetzungen der Landesplanungsbehörde für die geplante Sondergebietsausweisung von folgenden Aspekten der Landesplanung ausgehen, die durch die zwischenzeitlich in Kraft getretene Gesamtfortschreibung (2000) des Regionalplanes, Planungsraum III, im Grundsatz nicht verändert worden sind.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB.

Aufgrund des besonderen Nutzungszweckes einer Jugendbetreuungseinrichtung und den aus pädagogischer Sicht sich daraus ergebenden Anforderungen an den Standort ist es nach Auffassung der Gemeindevertretung zu vertreten, innerhalb der straßenzugewandten Grundstücksfläche und des vorhandenen Gebäudebestandes (vgl. Bestandsfotos und Pläne als Anlage dieses Erläuterungsberichtes)

den Standort der Betreuungseinrichtung zu belassen und in seiner baulichen Nutzung auch unter betriebswirtschaftlichen Aspekten zu sichern.

Ein städtebauliches und / oder landschaftsplanerisches Spannungsfeld, das mit dem Fortbestand der Betreuungseinrichtung und der Erweiterung auf 16 Jugendliche an diesem Standort in den vorgelegten Planungszielen verbunden sein könnte, sieht die Gemeindevertretung auf Grundlage der vorgelegten Architektenzeichnungen einschließlich der Betriebsbeschreibung nicht als gegeben an.

Mit der Darstellung eines ca. 0,6 ha großen sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Jugendbetreuungseinrichtung“ am nördlichen Rand des Gemeindegebietes in der freien Landschaft geht die Gemeindevertretung davon aus, dass die mit den im Rahmen der Beantragung eines Vorbescheides dargelegten und von der Gemeindevertretung befürworteten Planungen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung grundsätzlich nicht entgegenstehen sollten.

Der städtebaulich geordneten und landschaftsverträglichen Entwicklung entsprechend den Grundsätzen des Landesraumordnungsplanes 1998 wird durch die Beschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten auf die vorhandenen baulichen Anlagen hinreichend Rechnung getragen.

Mit Erlass der Landesplanungsbehörde vom 18.06.2002 wird aus den vorher beschriebenen Gründen im Ergebnis bestätigt, dass der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegenstehen.

3.3 Landschaftsplan (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 LNatSchG)

Mit der Aufstellung der 13. Änderung für den Bereich „Krusenhofer Weg“ werden keine erstmaligen und schwerer als bisher geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, so dass keine Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 LNatSchG besteht, umgehend bzw. gleichzeitig einen Landschaftsplan aufzustellen.

Die Gemeindevertretung besitzt unabhängig von dieser Bauleitplanung einen festgestellten Landschaftsplan. (s. Abb. 1, Seite 7). Die orts- und landschaftsplanerischen Belange zu einer möglichen baulichen und sonstigen Entwicklung der Gemeinde Wasbek wurden insbesondere durch die Planungsebene der örtlichen Landschaftsplanung fachlich für die gemeindliche Entscheidung, entsprechend den damals vorliegenden gemeindlichen Planungsüberlegungen vorbereitet und dementsprechend, soweit möglich, auf mögliche Konfliktbereiche hingewiesen.

Mit der Beschränkung der geplanten Erweiterung auf den vorhandenen Gebäudebestand steht die Planung und die damit verfolgten gemeindlichen Planungsabsichten den Zielen der örtlichen Landschaftsplanung grundsätzlich nicht entgegen. Dies wird mit Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 03.06.2002 bestätigt.

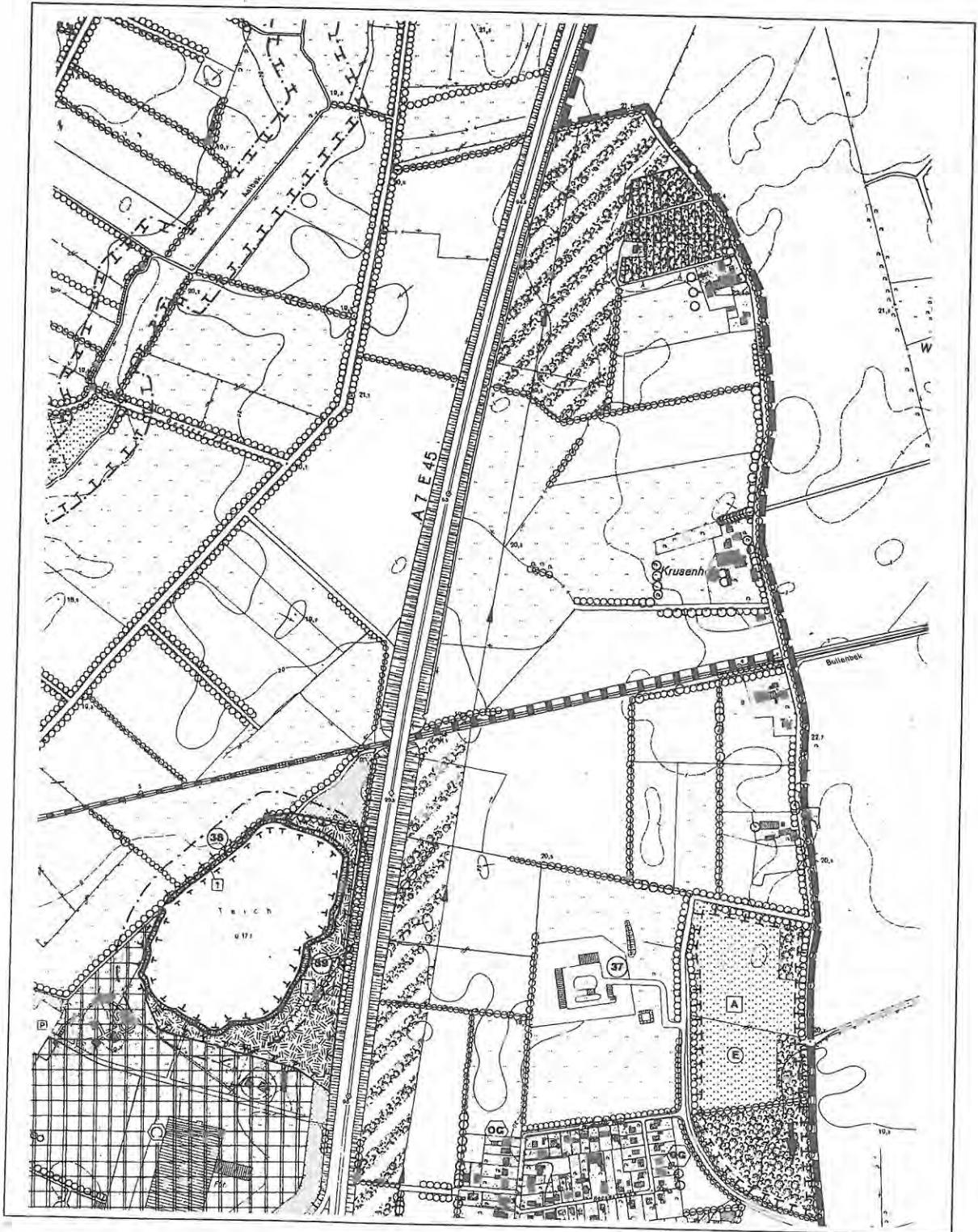


Abb. 1: Planausschnitt aus dem festgestellten Landschaftsplan (August 1999) den Planbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und die nähere Umgebung betreffend, unmaßstäblich

3.4 Abweichungen vom Landschaftsplan (§ 4 Abs. 3 LNatSchG)

Im wesentlichen betreffen die geringfügigen Abweichungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes zum festgestellten Landschaftsplan die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes.

Der vorhandene Gebäude- und Nutzungsbestand einschließlich Nebenanlagen der heutigen Betreuungseinrichtung ist bereits im festgestellten Landschaftsplan als Siedlungsfläche dargestellt. Der Nutzungszweck eines sonstigen Sondergebietes ist jedoch bisher nicht im Landschaftsplan dargestellt mit den entsprechenden Aussagen zur geringfügigen Unterschreitung des Waldschutzstreifens.

Die mit der Erweiterung der Betreuungseinrichtung verbundenen geringfügigen Abweichungen vom festgestellten Landschaftsplan sind aus den vorgenannten Gründen städtebaulich und landschaftsplanerisch begründbar, zumal da keine naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe mit dem Vorhaben verbunden sind. Eine Änderung des festgestellten Landschaftsplanes für diesen Bereich ist entsprechend einer Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vom 01.11.2001 nicht erforderlich. Der festgestellte Landschaftsplan ist dann zu gegebener Zeit redaktionell anzupassen.

4. Planinhalte (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Ausgehend von der gemeindlichen Grundsatzentscheidung, das Bauvorhaben und dementsprechend die Erweiterung der Unterbringungsmöglichkeiten für nunmehr 16 Jugendliche unter Nutzung des heutigen Gebäudebestandes grundsätzlich zu befürworten, wurde für die straßenzugewandte Grundstücksfläche die Aufstellung einer 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die innerhalb des Teiländerungsbereiches vorhandene Bebauung wird nach der besonderen Art ihrer Nutzung entsprechend der bestehenden und genehmigten Grundnutzung als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Jugendbetreuungseinrichtung“ dargestellt. Zur Wahrung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Teiländerungsbereiches ist in dem nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren ausschließlich der Umbau und Ausbau innerhalb des vorhandenen Gebäudebestandes zulässig. Gleiches gilt für die bereits heute genehmigten Nutzungen. Eine Erweiterung um zusätzliche Nutzungen ist aus Sicht der Gemeindevertretung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auszuschließen.

Mit der Beschränkung auf den vorhandenen Gebäudebestand werden Eingriffe in die Natur und in das Orts- und Landschaftsbild vermieden (⇒ Vermeidungs- und Minimierungsgebot nach § 8 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

5. Grünordnung und Eingriffsregelung (§ 1 Abs. 5 BauGB)

- Mit der Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, wie bereits vorangestellt ausgeführt, keine Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen im Außenbereich verbunden, da Baugenehmigungen lediglich auf den Umbau und die Erweiterung vorhandener baulicher Anlagen beschränkt sein werden.

6. Verkehr (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB)

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit dem „Krusenhofer Weg“ als äußere Erschließung des Teiländerungsbereiches vorhanden. Der Anschluss an das übergeordnete Verkehrssystem erfolgt über den „Krusenhofer Weg“ mit Anbindung an die B 430 im Ortsteil „Bullenbek“ in Richtung Neumünster / BAB A7 und Itzehoe.

Eine Änderung der Grundstückszufahrt vom „Krusenhofer Weg“ ist mit dem Bauvorhaben bzw. der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht verbunden.

Die Anzahl notwendiger Stellplätze einschließlich der Besucherstellplätze ist gemäß Landesbauordnung und Stellplatz-Erlass vom Oktober 1995 auf dem privaten Grundstück innerhalb des Änderungsbereiches nachzuweisen. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen der nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu führen.

7. Ver- und Entsorgung (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB)

Der Teiländerungsbereich wird an das vorhandene Leitungsnetz im „Krusenhofer Weg“ angeschlossen.

7.1 Schmutzwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt zentral für das Grundstück auf den Grundstücksflächen innerhalb des Teiländerungsbereiches. Bei Erhöhung der Abflussmengen ist die Leistungsfähigkeit der heute vorhandenen Grundstückskläranlage zu prüfen und im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens sind entsprechende Erweiterungen oder zusätzliche Maßnahmen nachzuweisen.

7.2 Frischwasserversorgung

Der Teiländerungsbereich bleibt an der vorhandenen zentralen Frischwasserversorgung mit Anschluss- und Benutzungszwang angeschlossen.

7.3 Regenwasserbeseitigung

Änderungen für die Regenwasserbeseitigung ergeben sich nicht, da keine zusätzlichen baulichen Anlagen entstehen werden.

7.4 Telekommunikation

Zur fernmeldetechnischen Versorgung des Änderungsbereiches ist keine zusätzliche Verlegung von Fernmeldeeinrichtungen erforderlich.

7.5 Stromversorgung

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgen die SWN Stadtwerke Neumünster das Gemeindegebiet mit Strom.

7.6 Gasversorgung

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgen die SWN Stadtwerke Neumünster das Gemeindegebiet mit Gas.

7.7 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises Rendsburg-Eckernförde und wird zentral mit Anschluss- und Benutzungszwang für den Änderungsbereich geregelt. Die Abfälle sind innerhalb des Änderungsbereiches in festen Behältern oder in Wertstoffsäcken zu sammeln.

8. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wasbek und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

Das Löschwasser wird entsprechend den technischen Möglichkeiten mit der erforderlichen Leistung gemäß dem Erlass des Innenministeriums aus der zentralen Frischwasserversorgung entnommen.

9. Nachrichtliche Übernahme

9.1 Waldschutzstreifen (§ 32 Abs.5 LWaldG)

- Nördlich an den Teiländerungsbereich angrenzend befinden sich Flächen für Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG), zu denen gemäß § 32 Abs. 5 LWaldG bauliche Anlagen einen Regelabstand von 30 m (⇒ Waldschutzstreifen) einzuhalten ist.

Unterschreitungen liegen bereits mit dem heute vorhandenen baulichen Bestand „Krusenhofer Weg“ Haus-Nr. 133 innerhalb des Teiländerungsbereiches vor.

Vor Einleitung und Durchführung des förmlichen Planverfahrens wurde die grundsätzliche Möglichkeit zur Unterschreitung des Regelabstandes mit der zuständigen Fachbehörde erörtert. Entsprechend fernmündlicher Mitteilung des Forstamtes Barlohe als untere Forstbehörde wird die durch den vorhandenen Gebäudebestand eingetretene Unterschreitung des Regelabstandes akzeptiert, sofern mit den geplanten Bauvorhaben innerhalb des Teiländerungsbereiches keine zusätzlichen baulichen Anlagen in Richtung Wald verbunden sind. Dies wurde mit Stellungnahme des Forstamtes Barlohe vom 26.04.2002 bestätigt.

Die Begrenzungslinie des teilweise reduzierten Regelabstandes zum Wald („Waldschutzstreifen“) wird nach § 5 Abs. 4 BauGB als nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungsplan-Änderung übernommen.

Wasbek, den **23. Juli 02**

Ausfertigung



J. Hübner
- Bürgermeister -

Allgemeine Baubeschreibung

Bauobjekt: Erweiterung eines Jugendheimes im bestehenden Gebäude
Grundstück: Krusenhofer Weg 113, 24647 Wasbek
Bauherr: Evangelisches Jugendgemeinschaftswerk Neumünster
Rintelenstraße 61, 24537 Neumünster

Bestand

Das ehemalige landwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude wird zur Zeit als Jugendheim genutzt. Die Betreuung erfolgt im Rahmen einer Gruppe bestehend aus 12 Jugendlichen. Diese Einrichtung wurde mit dem Befreiungsbescheid des Jugendamtes Az.: 111a - K23/222 vom 25.06.1979 genehmigt.

Das Gebäude befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Wasbek. Die verkehrstechnische Erschließung und die Medienversorgung sind vorhanden. Das bestehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von 694 m² wird für die derzeitige Einrichtung mit 405 m² nur zu 58 % genutzt.

Planung

Der Bauherr beabsichtigt im vorhandenen Gebäude anstelle 1 Gruppe mit 12 Jugendlichen 2 Gruppen mit je 8 Jugendlichen zu betreuen. Durch Umbaumaßnahmen im und am Gebäude soll das vorhandene Haus voll genutzt werden; insbesondere ist geplant den ungenutzten Heuboden für den zukünftigen Heimbetrieb auszubauen.

Die vorhandene Holzkonstruktion ist im guten Zustand und kann für den Ausbau genutzt werden.

Die Wohn-, Wirtschafts-, Therapie- und Freizeiträume werden durch Um- und Einbauten hergerichtet. Entsprechend der Wärmeschutzverordnung werden die Außenwand- und Dachflächen mit zusätzlicher Dämmung versehen.

Aufgestellt: Go/w
24105 Kiel, den 15.03.2001

RAINER PAETOW
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

BESELERALLEE 61 24105 KIEL
FON 0431 / 570 66 -0
FA X 0431 / 570 66 22

Anlage: Fotos *10 Zeichn*

Neumünster, den 28.3.01

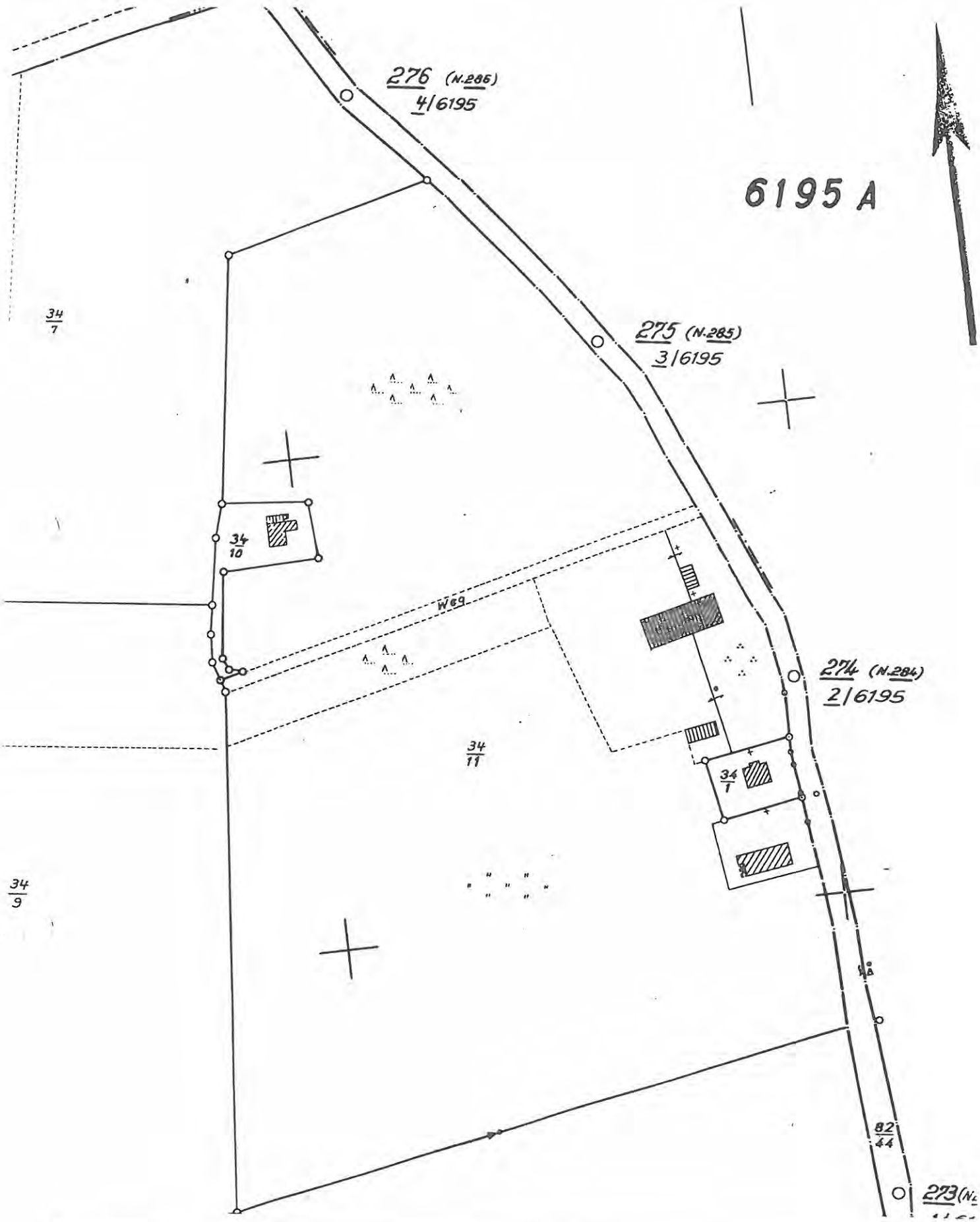
Ev. Jugendgemeinschaftswerk
Neumünster - Einrichtungsleitung -

24537 Neumünster, Rintelenstr. 61
Tel.: (04321) 5600-0 / Fax: 5600-42

email: jgw.nms@t-online.de



J. Koth
Bedde



PLANBEZEICHNUNG:		LAGEPLAN	
BAUOBJEKT:	BAUHERR:	ARCHITEKT:	
UMBAU	EV. JUGENDGEMEINSCHAFTS- WERK	RAINER PAETOW FREISCH. ARCHITEKT	
KRUSENHOFER WEG 113	RINTELENSTRASSE 61	BESELERALLEE 61	
24647	24537	24105	KIEL
M 1:2000	07.03.2001	TEL.: 04321 / 5600-0	TEL.: 0431 / 570 66-0



Bauvoranfrage zur Platzzahlerweiterung in unserer
Gruppe „Krusenhofer Weg 113“

hier: Betriebsbeschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ev. Jugendgemeinschaftswerk Neumünster ist eine dezentral strukturierte Jugendhilfeeinrichtung mit vollstationären, ambulanten und teilstationären Angeboten sowie einer engen Zusammenarbeit mit ärztlichen und psychologischen/ psychiatrischen Fachkräften und Versorgungseinrichtungen, Schulen sowie allgemeinen und speziellen Ausbildungsstätten.

Zu unseren Angeboten gehören unter anderem eine interne Beschulungsmöglichkeit, Familiengruppen/Lebensgemeinschaften, Wechseldienstgruppen, eine Mutter-Kind-Gruppe, eine Mädchenwohngruppe, eine Intensivpädagogische Gruppe, Betreutes Wohnen und Betreutes Einzelwohnen, ein Kinder- und Jugendschutzhaus, Tagesgruppen, zwei Drogenberatungsstellen etc.

Träger unserer Einrichtung ist das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein mit Sitz in Rendsburg.

In unserer Außenstelle „Krusenhof“ betreuen wir zur Zeit im Rahmen unseres vollstationären Angebotes bis zu zwölf männliche Jugendliche im Alter von ca. dreizehn bis ca. achtzehn Jahren.

Diese Jugendlichen haben dort ihren Lebensmittelpunkt und werden im Wechseldienst von vier pädagogischen Fachkräften rund-um-die-Uhr betreut. Zusätzlich versehen eine Hauswirtschaftskraft sowie ein Zivildienstleistender dort ihren Dienst.

Ziel der Unterbringung ist es, unseren Betreuten ein Zuhause zu bieten, in dem sie sich trotz ihrer häufig negativen Erfahrungen in ihrem noch jungen Leben entfalten und vorhandene Defizite und Probleme sukzessive abbauen können.

Die geplanten Umbaumaßnahmen innerhalb der bestehenden Grundmauern des Gebäudes dienen dazu, dort Räumlichkeiten für zwei eng miteinander kooperierende Gruppen mit jeweils neun, also insgesamt achtzehn Plätzen (ca. zehn bis achtzehn Jahre), zu schaffen.

Diese beiden Gruppen werden dann von jeweils vier pädagogischen Fachkräften sowie einer übergeordneten Leitung, insgesamt also neun Fachkräften, betreut. Zusätzlich werden auch hier eine Hauswirtschaftskraft sowie Zivildienstleistende ihren Dienst verrichten.


Einer Erweiterung der Belegkapazität (von zwölf auf achtzehn Plätze) um 50% auf der einen Seite steht eine mehr als 100%-ige Erhöhung des Personalschlüssels gegenüber.

Durch diese erheblich höhere Betreuungsdichte sowie die zu erwartenden Synergieeffekte erwarten wir, den besonderen Lebenssituationen unserer Klientel zukünftig noch besser begegnen und den bisherigen häufig negativen Lebensläufen positive Erlebnisse gegenüber stellen zu können.

Unsere Einrichtung ist seit vielen Jahren in der Gemeinde Wasbek ansässig und dort zu einem festen Bestandteil geworden.

Die angedachten räumlichen und inhaltlichen Veränderungen sind in einem Gespräch mit Frau Bürgermeisterin Kühl am 27.03.01 erörtert und positiv aufgenommen worden.

Mit freundlichen Grüßen,
Einrichtungsleitung:



Hantke

(Dipl.-Heilpäd.)

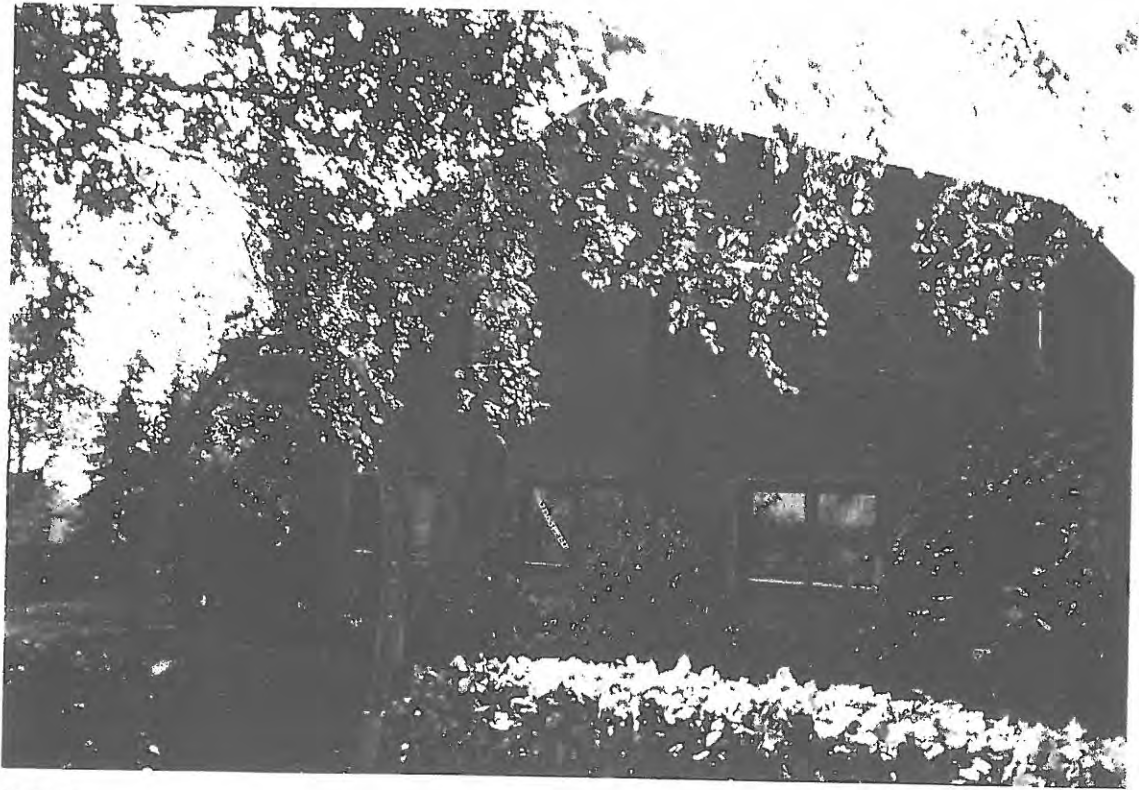


GARTENANSICHT, SÜDEN

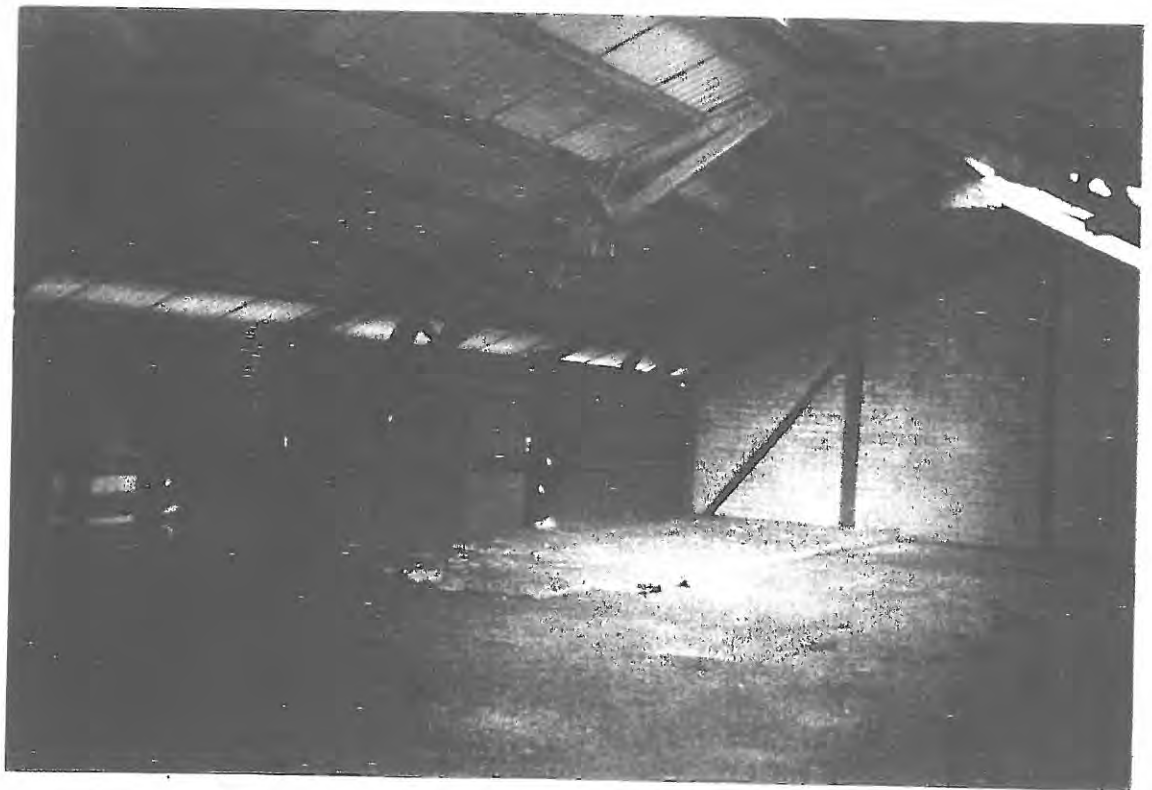


EINGANGSANSICHT, NORDEN

UMBAU KRUSENHOFER WEG 113, 24647 WASBEK

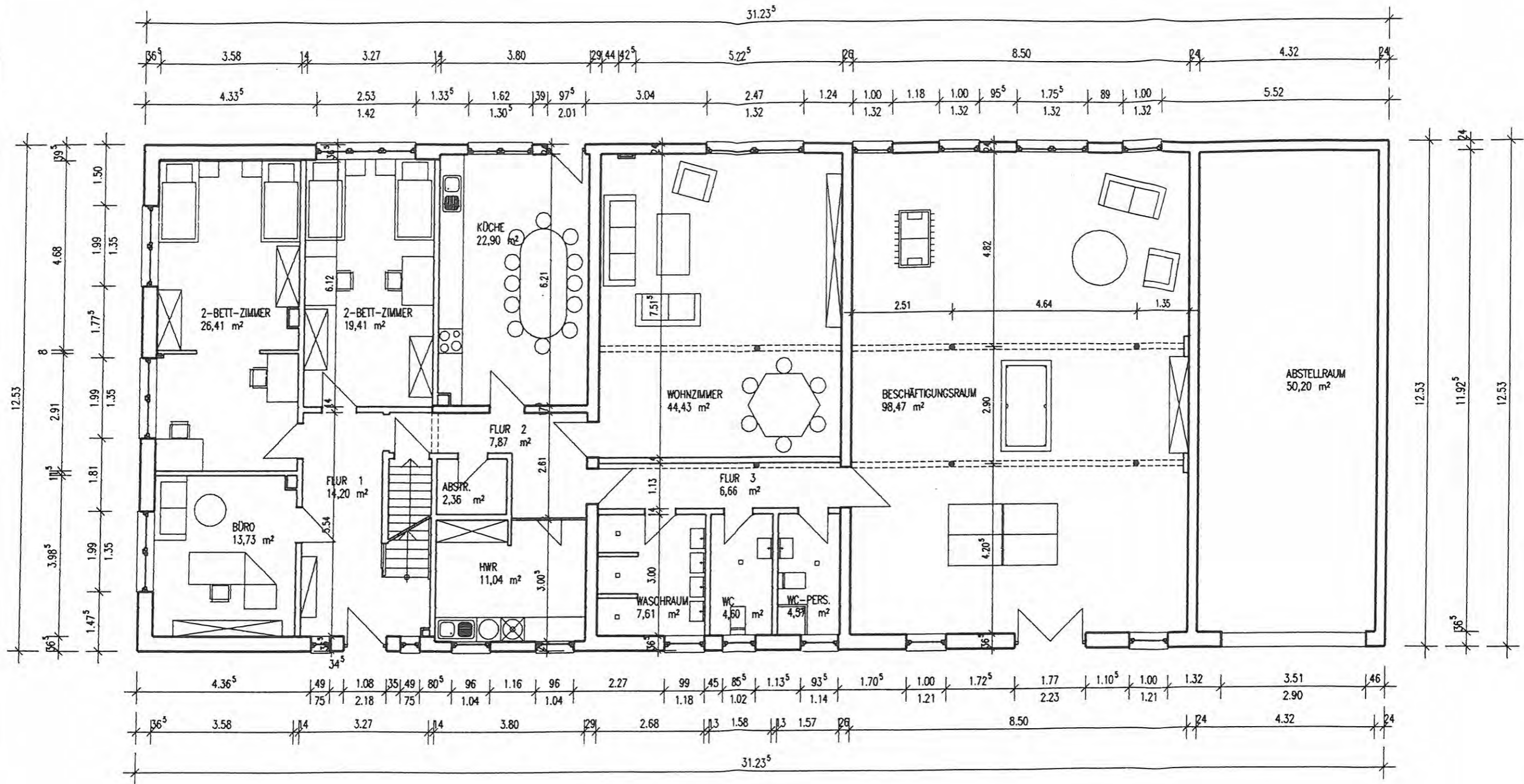


GIEBELANSICHT, OSTEN



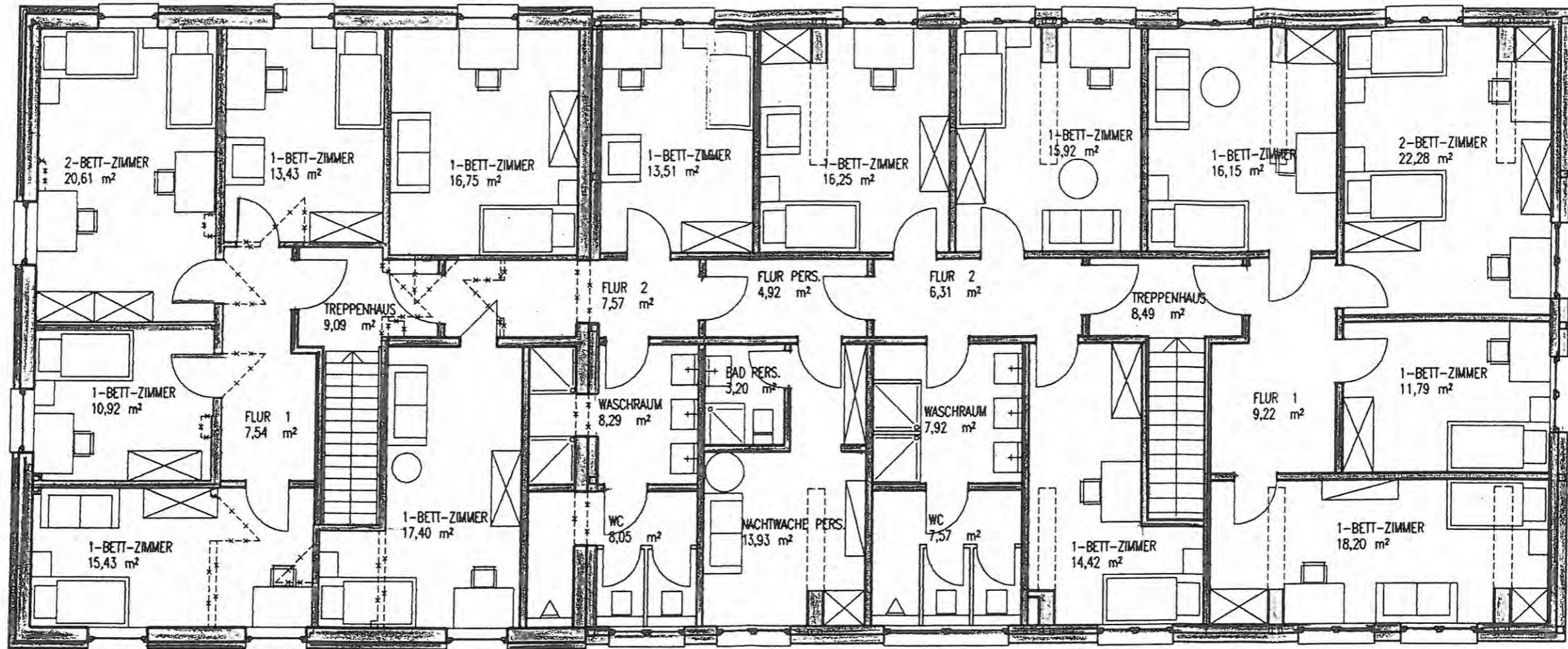
STROHBODEN

UMBAU KRUSENHOFER WEG 113, 24647 WASBEK



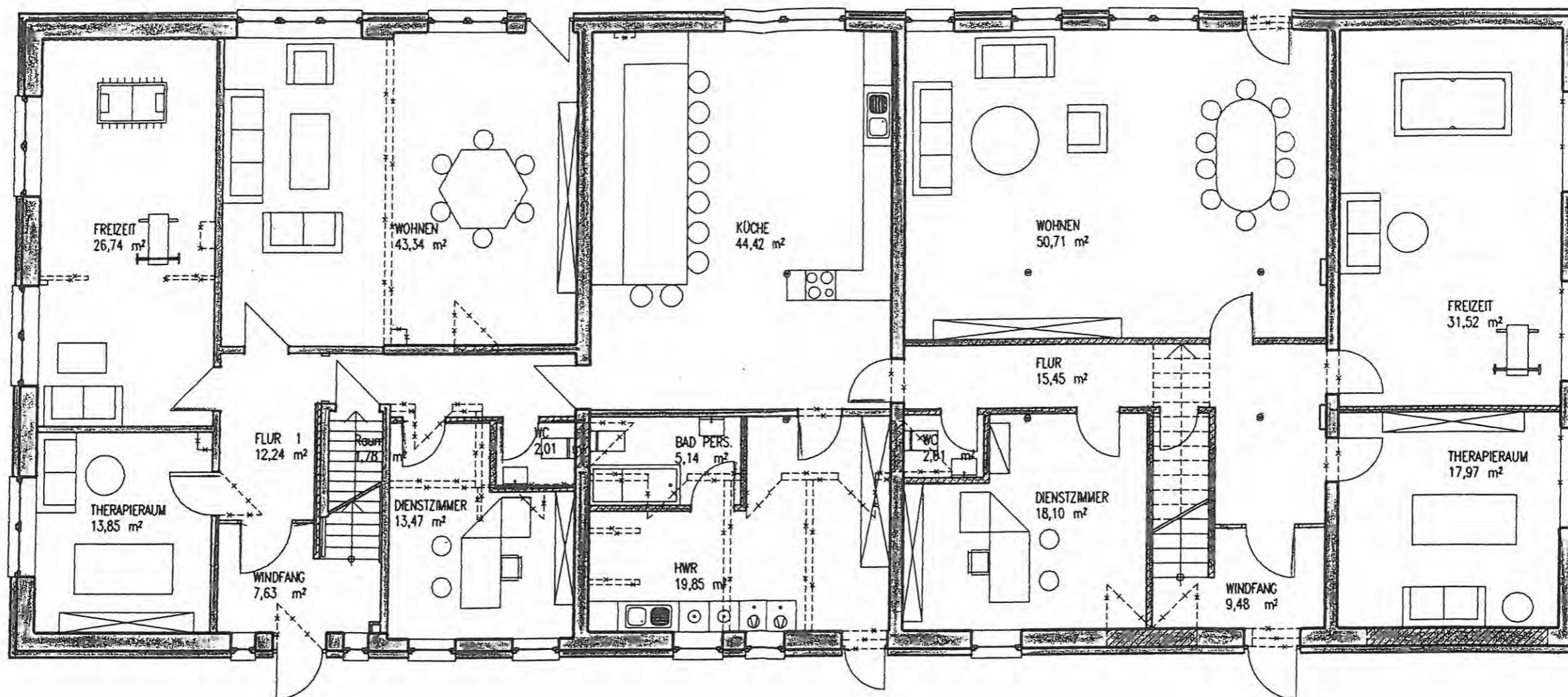
PLANBEZEICHNUNG:		BESTAND ERDGESCHOSS	
BAUOBJEKT:	UMBAU	BAUHERR:	EV. JUGENDGEMEIN-SCHAFTSWERK NMS
ARCHITEKT:	RAINER PAETOW	ARCHITEKT:	FREISCH. ARCHITEKT
KRUSENHOFER WEG 24647	113 WASBEK	RINTELENSTRASSE 24537	61 NEUMÜNSTER
M1:100	GO-BL	05.03.2001	04321 - 5600-0
			0431 - 57066-0

h. Saubert



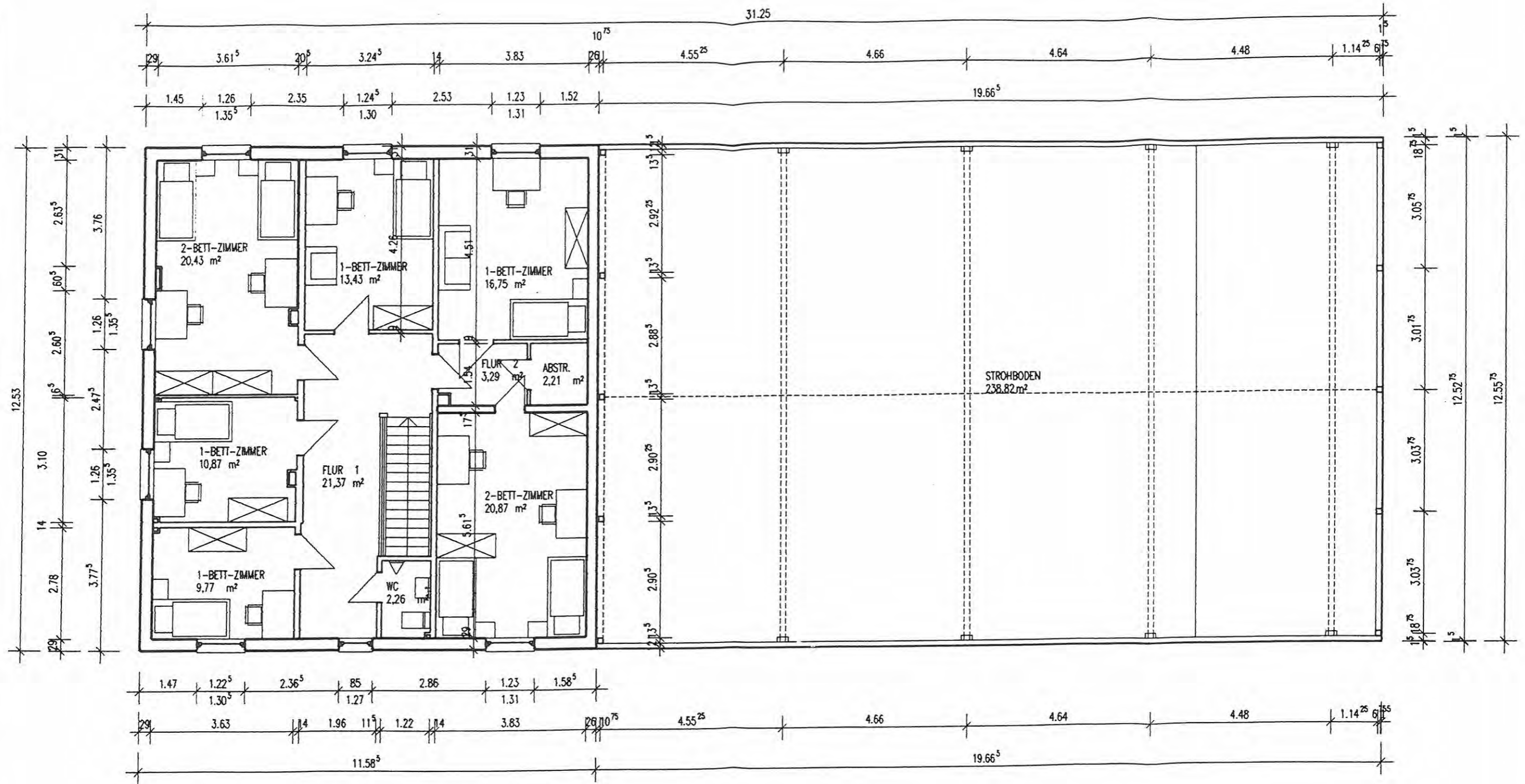
PLANBEZEICHNUNG:		PLANUNG OBERGESCHOSS			
BAUOBJEKT:		BAUHERR:		ARCHITEKT:	
UMBAU	KRUSENHOF	EV.	JUGENDGEMEIN- SCHAFTSWERK NMS	RAINER	PAETOW
KRUSENHOFER WEG	113	RINTELENSTRASSE	61	FREISCH.	ARCHITEKT
24647	WASBEK	24537	NEUMÜNSTER	BESELERALLEE	61
M1:100	GO-BL	14.03.2001	TEL.: 04321 - 5600-0	24105	KIEL
				TEL.: 0431 - 57066-0	

to Seebau



PLANBEZEICHNUNG:		PLANUNG ERDGESCHOSS	
BAUOBJEKT:		BAUHERR:	
UMBAU	KRUSENHOF	EV. JUGENDGEMEIN- SCHAFTSWERK NMS	ARCHITEKT:
KRUSENHOFER WEG	113	RINTELENSTRASSE 61	RAINER PAETOW
24647	WASBEK	24537 NEUMÜNSTER	FREISCH. ARCHITEKT
M1:100 GO-BL	14.03.2001	TEL.: 04321 - 5600-0	BESELERALLEE 61
			24105 KIEL
			TEL.: 0431 - 57066-0

h. Sachse



PLANBEZEICHNUNG:		BESTAND OBERGESCHOSS	
BAUOBJEKT:	BAUHERR:	ARCHITEKT:	
UMBAU	EV. JUGENDGEMEIN- SCHAFTSWERK NMS	RAINER	PAETOW
KRUSENHOF	113	FREISCH.	ARCHITEKT
KRUSENHOFER WEG	24647	BESELERALLEE	61
M1:100 GO-BL	05.03.2001	24105	KIEL
		TEL.: 0431 - 57066-0	

Handwritten signatures and notes:
 - Initials: *Heide*
 - Initials: *lo Dackel*